Gebührentarif der Einwohnerkontrolle

vom 15. Mai 2001

Die Einwohnerkontrolle erhebt die folgenden Gebühren:3)

Anmelde- und Umschreibegebühren

Anmeldung für Niederlassung (Begründung Hauptwohnsitz ³⁾	Fr.	30.– ²⁾
Bei verspäteter Anmeldung	siehe triebsko	Um- sten
Anmeldegebühr für Aufenthalt (Begründung Nebenwohnsitz) ³⁾	Fr.	60.– ²⁾
Anmeldung für Geschäftsniederlassung	gratis	
Verlängerung für Aufenthalt mit Nebenniederlassung ³⁾	Fr.	40.– ²⁾
Änderung der Eintragung im Personenstand gem. Art. 39 ZGB, wenn ein zivilstandsamtlicher Nachweis eingefordert werden muss ³⁾	Fr.	30.– ²⁾
Abmeldung von Niedergelassenen und Aufenthaltern ³⁾	gratis	
Anmeldung basierend auf folgenden ausländer- rechtlichen Bestimmungen: ³⁾	Fr.	40.– ²⁾
 mit vorhandener Ermächtigung zur Visumser- teilung³⁾ 		
mait 7 a i a la a muna a la a A cuta matha al ta la a cuilli accus a		

- mit Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung (Aufenthalt ohne Ausweis)³⁾
- zur bewilligungsfreien oder befristeten Erwerbstätigkeit³⁾
- zum Besüchsaufenthalt³⁾

Ausstellgebühren

Heimatausweis bzw. dessen Verlängerung	Fr.	30.– ²⁾
Wohnsitz- und Lebensbescheinigung	Fr.	30.– ²⁾
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.– ²⁾
Abmeldebescheinigung ³⁾	Fr.	30.– ³⁾
Beglaubigung von Unterschriften	Fr.	20

Beglaubigung auf vorgedruckten Formularen Beglaubigung von Fotokopien	Fr. Fr.	10.– 10.–
Auskunftsgebühren für Auskünfte aus dem Einwohnerregister ³⁾		
 Einfache mündliche und telefonische Auskunft³⁾ 	Fr.	10.– ³⁾
 Einfache schriftliche Auskunft gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994³⁾ 	Fr.	12.– ³⁾
 Erweiterte schriftliche Auskünfte nach Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994³⁾ 	Fr.	20.– ³⁾
Umtriebskosten		
Mahnung zur Schriftenerneuerung und andere Vorladungen sowie Verwarnungen	Fr.	50.– ²⁾
Ausserordentliche Umtriebe (wie Nachsenden von Schriften, Nachforschungen etc.) werden nach Aufwand verrechnet, der Mindestbetrag beträgt	Fr.	50.– ²⁾
Der zu verrechnende Stundenansatz beträgt	Fr.	80
Fotokopien, pro Seite	Fr.	2.–

Fremdenpolizeigebühren

Die Gebühren im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Belangen werden gestützt auf die Gebührenverordnung AuG vom 24. Oktober 2007 erhoben. Das Inkasso für Kanton und Gemeinde durch die Einwohnerkontrolle erfolgt im Voraus (Art. 6 Gebührenverordnung AuG).³⁾

Gebühren des Bundes

Die Gebühren für Pässe und Identitätskarten werden gemäss Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 20. September 2002 erhoben(VAwG). 1)

Verkauf von Tageskarten Gemeinde der SBB und Passfotografien³⁾

Der Verkauf von Tageskarten Gemeinde der SBB und von Passfotografien durch die Einwohnerkontrolle wird mittels separaten Stadtratsbeschlüssen geregelt.³⁾

Fussnoten:

- Stadtratsbeschluss vom 28. Januar 2003. 1)
- Stadtratsbeschluss vom 24. August 2004. 2)
- 3) Stadtratsbeschluss vom 17. Juni 2008